Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9298**

14. Wahlperiode 06. 06. 2002

Änderungsantrag

der Abgeordneten Norbert Geis, Wolfgang Bosbach, Dr. Maria Böhmer, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Maria Eichhorn, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Gehb, Dr. Wolfgang Götzer, Martin Hohmann, Volker Kauder, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Ronald Pofalla, Hans-Peter Repnik, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Thomas Strobl (Heilbronn), Dr. Susanne Tiemann, Dr. Hans-Peter Uhl, Andrea Voßhoff, Hans-Otto Wilhelm (Mainz), Bernd Wilz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/8586, 14/9264 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 wird das Wort „Vorbehalt“ durch die Wörter „Nachträgliche Anordnung“ ersetzt.
2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

   Nach § 66 wird folgende Vorschrift eingefügt:

   „§ 66 a
   Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

   Ergibt sich während des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe, dass der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht nachträglich die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 gegeben sind.“
3. In Artikel 2 Nr. 1 werden die Wörter „im Urteil vorbehaltene“ durch die Wörter „nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der“ ersetzt.
4. In Artikel 2 werden die Nummern 2 bis 4 gestrichen.
5. Artikel 2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In § 454c Abs. 1 werden die Wörter „im Urteil vorbehaltene“ durch die Wörter „nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der“ ersetzt.
   b) § 454c Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen."

c) § 454c Abs. 4 wird gestrichen; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) In § 454c wird folgender Absatz angefügt:

„(5) § 453c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 sind sinngemäß anzuwenden."

6. In Artikel 3 Nr. 1 werden die Wörter „Entscheidung über die vorbehaltene" durch die Wörter „nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der" ersetzt.
7. Artikel 4 Nr. 1 wird gestrichen.
8. In Artikel 4 Nr. 2 werden die Wörter „Entscheidungen über eine vorbehaltene" durch die Wörter „die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der" ersetzt.
9. In Artikel 5 werden die Wörter „im Urteil vorbehaltene" durch die Wörter „nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der" ersetzt.
10. In Artikel 6 Nr. 1 werden die Wörter „Entscheidung über die vorbehaltene" durch die Wörter „nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der" ersetzt.

Berlin, den 5. Juni 2002

Norbert Geis
Wolfgang Bosbach
Dr. Maria Böhmer
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Maria Eichhorn
Günter Baumann
Meinrad Belle
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Jürgen Gehb
Dr. Wolfgang Götzer
Martin Hohmann
Volker Kauder
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Ronald Pofalla
Hans-Peter Repnik
Dr. Norbert Röttgen
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Dr. Rupert Scholz
Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Thomas Strobl (Heilbronn)
Dr. Susanne Tiemann
Dr. Hans-Peter Uhl
Andrea Voßhoff
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Bernd Wilz
Wolfgang Zeitlmann
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

So sehr es einerseits zu begrüßen ist, dass im Anschluss an den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualverbrechen und anderen schweren Straftaten (Bundestagsdrucksachen 14/6709, 14/8779) nunmehr auch von Seiten der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen versucht wird, dem Problem drohender Entlassungen hochgefährlicher Straftäter aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu begegnen, so sehr gilt andererseits, dass allein die von der Fraktion der CDU/CSU gewählte Konzeption einer nachträglichen Sicherungsverwahrung geeignet ist, den Schutz der Allgemeinheit in dem gebotenen Maße zu gewährleisten.

Der konzeptionelle Ansatz einer Vorbehaltslösung leidet an folgenden Defiziten:

– Die Vorbehaltslösung erfasst nicht diejenigen Verurteilten, die derzeit Strafhaft verbüßen oder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt werden. Hinsichtlich dieser Täter wäre die Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung weiterhin nicht möglich. Ein Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung tritt bei der Vorbehaltslösung demzufolge erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung ein.

– Die Vorbehaltslösung erfasst diejenigen Straftäter nicht, deren potenzielle Gefährlichkeit vom Tatgericht nicht erkannt wird, da in diesen Fällen nicht nur die vorbehaltslose Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auch der Ausspruch eines Vorbehalts unterbliebe.

– Es steht zu befürchten, dass von der Möglichkeit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung auch in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht würde, in denen heute bereits Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte. Einer möglichen Tendenz, die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung unnötigerweise hinauszuschieben, leistet gerade auch die Begründung des Gesetzentwurfs Vorschub. Diese stellt sich nicht mit Nachdruck auf den Boden des geltenden Rechts, wonach etwa auch in Fällen des § 66 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) die Feststellung der Straftätergefährlichkeit aufgrund eines entsprechenden Hanges und dadurch bedingt die Anordnung von Sicherungsverwahrung möglich ist. Stattdessen greift die Begründung an dieser Gesetzesbestimmung geäußerte Kritik auf und rechtfertigt die Vorbehaltslösung gerade mit dem Bedürfnis, dieser Kritik Rechnung zu tragen. Die Einführung einer Vorbehaltslösung mit dem Ziel, die Anordnung von Sicherungsverwahrung in den Fällen des § 66 Abs. 3 StGB zurückzudrängen, ist jedoch im Hinblick auf das im Übrigen verfolgte Ziel, die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung, erkennbar kontraproduktiv.

II. Im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 – § 66a StGB-E –

a) Es leuchtet bereits nicht ein, die Möglichkeit, die Anordnung von Sicherungsverwahrung vorzubehalten, auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen der Verurteilung einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Straftaten zu Grunde liegt. Dies ist inkonsequent, weil sich auch in anderen Fällen während des Vollzugs eine vom erkennenden Gericht nur für möglich erachtete Gefährlichkeit als gegeben herausstellen kann. Wenn man denn die konzeptionell verfehlte Vorbehaltslösung verfolgt, müsste diese zumindest für alle Fälle ermöglicht werden, in denen Sicherungsverwahrung angeordnet werden kann.

b) Sowohl der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Entscheidungstermin als auch das Fehlen der Möglichkeit, die Entscheidung bis zum Zeitpunkt der Entlassung zu verschieben, sind bedenklich. Zu den unhaltbaren Auswirkungen dieser Regelung sei beispielhaft eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren genannt, bei der bereits nach sechs Monaten Strafhaft endgültig über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung entschieden werden müsste mit der Folge, dass die Strafvollstreckungskammer unmittelbar nach dem Urteil des erkennenden Gerichts mit der Vorbereitung der endgültigen Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung beginnen müsste. Regelmäßig dürfte es sich anbieten, eine erstmalige Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zeitgleich mit der Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB vorzunehmen, weil in der Praxis für den Zeitpunkt der Zweidrittel-Verbüßung ohnehin ein Sachverständigengutachten eingeholt wird. Allein die von der Fraktion der CDU/CSU gewählte Konzeption eines § 66a StGB-E ermöglicht es zudem, die Sicherungsverwahrung bis zum Ende des Vollzugs der verhängten Freiheitsstrafe anzuordnen, sofern sich die Gefährlichkeit des Verurteilten im Verlaufe des Strafvollzugs erweist.

c) Vom Ausgangspunkt der Vorbehaltslösung, nämlich bei Zweifeln über die Gefährlichkeit des Verurteilten die Entscheidung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung hinauszuschieben und die Erkenntnisse des Strafvollzugs zu nutzen, leuchtet es des Weiteren nicht ein, wenn die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach anderen Gefährlichkeitsmaßstäben erfolgt als denen, nach denen ursprünglich das erkennende Gericht zu entscheiden hatte.

d) Allein die von der Fraktion der CDU/CSU gewählte Konzeption wird daher dem von den Bürgerinnen und Bürgern zu Recht erhobenen Anspruch gerecht, dass die Interessen der Täter zurücktreten müssen, wenn anderenfalls der Schutz potenzieller Opfer in unvertretbarer Weise geschmälert würde.

2. Zu Artikel 2 Nr. 6

a) Streichung des § 454c Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) i. d. F. des Koalitionsentwurfs

Der gemeinsame Termin, in dem die Beteiligten zu hören sind, ist keine Hauptverhandlung. Für die Beweiserhebung gilt daher nicht der Strengbeweis mit dem Beweisantragsrecht der §§ 244 bis 256 StPO unter Beachtung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit, sondern das Freibeweisverfahren, das für alle Beweiserhebungen außerhalb der Hauptverhandlung maßgeblich ist. Zudem ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts ohnehin das zentrale Anliegen des Strafprozesses. Die Amtsaufklärungspflicht hat in § 244 Abs. 2 StPO ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Diese gesetzliche Regelung findet sich zwar im Zweiten Buch der StPO, das sich mit der Hauptverhandlung befasst; es ist aber unbestritten und ständige Praxis, dass sie auch im Siebten Buch der StPO gilt, dessen Gegenstand die Strafvollstreckung ist. Die besondere Hervorhebung der Amtsaufklärungspflicht in § 454c Abs. 4 StPO könnte nun zu dem Trugschluss verleiten, dass sie in den zahlreichen anderen Fällen des Siebten Buchs der StPO nicht gilt. Als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anordnung der vorbehaltenden Sicherungsverwahrung knüpft der Entwurf zudem an die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten an, die auch Grundlage für die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Erkenntnisverfahren ist. Für diese aber ist, soweit sie sich auf rechtskräftig festgestellte Taten bezieht, anerkannt, dass Feststellungen, die den Sachverhalt der früheren Urteile ändern können, unzulässig sind. Ebenso unzulässig ist es, die Vortat rechtlich anders zu würdigen als in dem früheren Urteil angenommen. Dies muss hier auch für die Anlasstat und das Nachverfahren gelten, in dem über die vorbehaltende Sicherungsverwahrung entschieden wird.

b) Sicherungshaft (§ 454c Abs. 5 StPO i. d. F. dieses Änderungsantrages)

Zum Schutze der Bevölkerung dringend geboten und in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bezeichnenderweise nicht vorgesehen ist die Möglichkeit der Sicherungshaft für solche Fälle, in denen die Strafvollstreckungskammer bei Strafende zwar mit der Prüfung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung begonnen hat, aber noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Hier müssen Sicherungsmaßnahmen entsprechend § 453c Abs. 1 StPO zulässig sein, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass das Gericht die Sicherungsverwahrung anordnen wird. Zweck der Sicherungshaft – ein der Untersuchungshaft ähnliches Rechtsinstitut – ist die Sicherung der späteren Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung und die Verhinderung einer etwaigen Flucht vor Rechtskraft der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung.

3. Zu den übrigen Anträgen

Es handelt sich um Folgeänderungen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333